

A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Beschlussfassung gemäß § 3 Absatz 2 Volksabstimmungsgesetz und Artikel 98a der Verfassung des Saarlandes

zum Gegenstand

der
Volksinitiative
„Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen – Grubenflutung stoppen

„Der Landtag soll sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung befassen:

Die geplanten Grubenflutungen durch die RAG werden abgelehnt, weil sie in die Rechte der Bürger und der Kommunen eingreifen und schädlich sind. Sie haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Menschen im Saarland, auf ihr Hab und Gut und auf Flüsse, Bäche, Umwelt und Natur. Gefahren für Leib und Leben sind nicht auszuschließen (Trinkwassergefährdung, Grundwassergefährdung, Radon). Die Auswirkungen greifen in das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) ein, verletzen die Planungshoheit der Kommunen (Art. 28,2 GG) und verstoßen gegen Umweltbestimmungen (EU-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz, PCB-Richtlinie). Dies ist nicht akzeptabel, zumal die Ewigkeitslasten definitiv Aufgabe der RAG-Stiftung sind.“

Der Landtag hatte in der Sitzung des Ausschusses für Justiz, Verfassung und Rechtsfragen am 06.09.2018 in öffentlicher Sitzung die Vertrauensperson der Initiative angehört und am 27.09.2018 einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, sich mit der Volksinitiative „Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen –Grubenflutung stoppen“ gemäß § 3 Absatz 2 Volksabstimmungsgesetz zu befassen.

Der Antrag ist zulässig.

Die Vertrauensperson der Initiative wurde in der Sitzung des Ausschusses für Grubensicherheit und Nachbergbau am 18.10.2018 zum Gegenstand der Volksinitiative öffentlich angehört.

Der Landtag des Saarlandes hat vor dem Hintergrund der Volksinitiative nochmals die zu den Anträgen der RAG AG für die erste Phase des Grubenwasseranstiegs im Saarrevier geäußerten Bedenken bezüglich möglicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt beraten.

Auch unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Argumente unterliegt der Landtag dem Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung.

Er fasst daher folgenden Beschluss:

Die Landesregierung möge die von der Volksinitiative „Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen – Grubenflutung stoppen“ vorgetragene Bedenken gegen einen Grubenwasseranstieg in den anhängigen Genehmigungsverfahren zur von der RAG AG beantragten ersten Phase des Grubenwasseranstiegs im Saarrevier sachlich und rechtlich unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohlinteresse weiterhin prüfen.

B e g r ü n d u n g :

- Der Landtag des Saarlandes nimmt die Bedenken der Volksinitiative sehr ernst und begrüßt deren allgemeines Bestreben, die Menschen im Saarland, ihr Hab und Gut sowie Flüsse, Bäche, Umwelt und Natur zu schützen und Gefahren für Leib und Leben auszuschließen.
- Wie bereits in der Landtagsdrucksache 16/212 vom 11.01.2018 formuliert, sieht es der Landtag des Saarlandes als von überragender Bedeutung an, neben dem Schutz der Rechtsgüter der Bürger durch bestehende Gesetze und laufende Verfahren eine umfassende Information, Kommunikation und größtmögliche Transparenz sicherzustellen. Eine mögliche Genehmigung des Grubenwasseranstiegs darf nur erfolgen, wenn Risiken für Mensch und Umwelt zuverlässig ausgeschlossen werden können. Es darf keine gravierend nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit im Saarland geben. Dabei besteht auch eine Verantwortung für alle nachfolgenden Generationen, denen keine Probleme weitervererbt werden dürfen. Oberstes Gebot bei allen Verfahrensschritten bleibt weiterhin, dass Gefährdungen von Mensch und Umwelt zuverlässig ausgeschlossen werden.
- Der Landtag des Saarlandes hat sich mit vorliegender Volksinitiative und dem zugrundeliegenden Sachverhalt eines möglichen Anstieges des Grubenwasserspiegels intensiv befasst. Dies ist auch bereits in der Vergangenheit geschehen. Allein der 2015 eigens eingesetzte Ausschuss für Grubensicherheit und Nachbergbau hat hierzu mehrfach getagt und sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Grubenwasserhaltung, der diesbezüglichen Pläne der RAG AG dazu sowie der Bergschadensvermutung befasst.
- Die Durchführung und rechtlich verbindliche Entscheidung in dem Planfeststellungsverfahren und dem Abschlussbetriebsplanverfahren für die erste Phase des Grubenwasseranstiegs im Saarrevier obliegt jedoch ausschließlich den zuständigen Behörden, die sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben richten. In diesen Prüfungen im Rahmen der mehrjährigen Antragsverfahren werden dann alle bergrechtlichen, umweltrechtlichen und technischen Aspekte untersucht und in die Entscheidung miteinbezogen.
- In Bezug auf die wasserrechtliche Prüfung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz als Einvernehmensbehörde im Planfeststellungsverfahren gilt formell das Gleiche. Die Letztentscheidung liegt bei der zuständigen Behörde.

Weitere Begründung wird mündlich vorgetragen.